



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. April 2020
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0178 (COD)

5639/20
ADD 1 COR 1

EF 8
ECOFIN 38
ENV 47
SUSTDEV 10
CODEC 64

ENTWURF DER BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger
Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088
– Entwurf der Begründung des Rates

Seite 7, Buchstabe d: Statt:

„d) Klimaneutralität

Die Ratsfassung enthält klare Anforderungen an die technischen Evaluierungskriterien, die die Kommission bei der Ausarbeitung dieser Kriterien im Wege delegierter Rechtsakte einhalten muss. Diese Anforderungen tragen unter anderem dem Grundsatz der technischen Neutralität bei der Festlegung technischer Evaluierungskriterien Rechnung und sehen vor, dass die technischen Evaluierungskriterien sicherstellen, dass Stromerzeugungstätigkeiten, bei denen feste fossile Brennstoffe verwendet werden, nicht als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft werden. Darüber hinaus werden in der Ratsfassung Anforderungen für Übergangstätigkeiten und förderliche Tätigkeiten festgelegt.“

muss es heißen:

„d) Klimaneutralität

Die Ratsfassung enthält klare Anforderungen an die technischen Evaluierungskriterien, die die Kommission bei der Ausarbeitung dieser Kriterien im Wege delegierter Rechtsakte einhalten muss. Diese Anforderungen tragen unter anderem dem Grundsatz der technologischen Neutralität bei der Festlegung technischer Evaluierungskriterien Rechnung und sehen vor, dass die technischen Evaluierungskriterien sicherstellen, dass Stromerzeugungstätigkeiten, bei denen feste fossile Brennstoffe verwendet werden, nicht als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft werden. Darüber hinaus werden in der Ratsfassung Anforderungen für Übergangstätigkeiten und förderliche Tätigkeiten festgelegt.“
